

Josef Schüßlburner

Parteiverbotskritik

Einführung

verfaßt nach online-Stellung des 13. Teils und überarbeitet nach online-Stellung des 28. Teils (Schlußteils)

„Kambodscha wird zum Einparteienstaat“, so die Überschrift in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)* vom 17.11.2017, S. 4. Grund ist das vom Obersten Gericht des Landes auf Antrag der Regierung ausgesprochene Parteiverbot. Das Verfahren wird als unfair angesehen, weil der Vorsitzende dieses Gerichts - was etwa in der Bundesrepublik völlig undenkbar ist (oder doch nicht?) - Mitglied der Regierungspartei ist, welche letztlich das Verfahren gegen die maßgebliche Oppositionspartei betrieben hat. Nichts macht deutlicher als diese Meldung, daß ein Parteiverbot ein wesentliches Mittel zur Ausschaltung politischer Opposition ist und damit ein Diktaturinstrument darstellt, wohl sogar das wesentliche Instrument zur Ausschaltung politischer Opposition und Abschaffung des effektiven Mehrparteiensystems im Zeitalter der modernen Demokratie. Die Aufrechterhaltung des Scheins eines Rechtsstaats dürfte es dabei mittlerweile gebieten, ein derartiges Diktaturinstrument nicht primär von der Exekutive anwenden zu lassen, sondern von einem höchsten Gericht. Diesbezüglich dürfte die Zuständigkeit des deutschen Bundesverfassungsgerichts für das Parteiverbot eine weltweit prägende Rolle spielen, ein Vorbild, dem explizit zumindest die Staaten Türkei, Thailand und schließlich Süd-Korea gefolgt sind. Ob sich Kambodscha bei seiner Verbotszuständigkeit die bundesdeutsche Rechtslage zum Vorbild genommen hat, ist dem Verfasser (noch) nicht bekannt; zumindest indirekt dürfte ein Einfluß gegeben sein, da sich Kambodscha in bestimmten zentralen verfassungs- und religionspolitischen Fragen immer wieder das Nachbarland Thailand zum Vorbild genommen hat.

Wie die Situation in den genannten Staaten zeigt, geht mit dem Parteiverbot die Diktaturgefahr einher. Zum angeblichen Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung, die als Demokratie beschrieben wird, wird die Demokratie abgeschafft oder zumindest wesentlich beeinträchtigt. Deshalb muß die Frage des Parteiverbots, seiner Möglichkeit und Voraussetzungen und seiner Rechtsfolgen für jeden, der sich dem Erhalt der Demokratie und damit dem politischen Pluralismus verpflichtet weiß, besonders interessieren. Dies gilt insbesondere für die Bundesrepublik Deutschland, deren Parteiverbotskonzeption sich international als negatives Vorbild erwiesen hat und dabei in der Tat einen Demokratie-Sonderweg folgt, der von den normalen „liberalen Demokratien des Westens“ (so das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil) abweicht.

S. dazu vor allem den 6. Teil: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

Der auf der offiziellen Website des Bundesrats online gestellte Parteiverbotsantrag vom 1. Dezember 2013 gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), welcher von diesem nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) neben Bundesregierung und Bundestag ausschließlich zum Antrag berechtigten Verfassungsorgan

Daß hierbei schon eine wesentliche, gegen schutzbedürftige Opposition wirkende Verfahrensungleichheit zum Ausdruck kommt, ist schon im Auftaktteil ausgeführt; s. den 1. Teil: **„Verbotdiskussion“ als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

beim zuständigen Bundesverfassungsgericht eingereicht worden ist, hatte deutlich gemacht, wie notwendig im Interesse der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland die Auseinandersetzung mit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption mit dem Ziel seiner Überwindung ist. Diese Auseinandersetzung ist auf dieser Website mit der Serie zur **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** lange vor diesem Verbotsverfahren begonnen und sollte eigentlich schon vor diesem Verfahren abgeschlossen worden sein, da erwartet worden ist, daß es zu diesem von Verbotspolitikern immer wieder angekündigten Verfahren dann doch nicht kommen würde. Aber die bundesdeutsche Demokratiementalität scheint es als normal zu empfinden, daß man permanent das Verbot einer Oppositionspartei ankündigt als sei dies ein Normalzustand in einer Demokratie.

Nachdem zwischenzeitlich aufgrund des dann doch durchgeführten und auch noch gerichtliche zugelassenen Verbotsverfahrens das Urteil des Bundesverfassungsgerichts am 17.01.2017 ergangen ist, kann festgestellt werden, daß die Beiträge auf dieser Website, welche auf die Überwindung der besonderen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption abzielten, letztlich wirkungslos geblieben sind, wie schon in der Kritik an diesem verfehlten Urteil im 27. Teil der Serie dargelegt ist

Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=148>

Obwohl sogar in der Antragsschrift der Verbotspolitikern die Änderungsbedürftigkeit der Verbotskonzeption hervorgehoben worden ist, fiel die Argumentation der Verbotsbegründung und damit auch des Urteils trotz der Ablehnung des Verbots ziemlich schnell auf das insbesondere im SRP-Verbotsurteil begründete Ideologieverbot zurück, welches ohne einen erheblichen Kollateralschaden am politischen Pluralismus nicht zu haben ist: Wenn es auf Ideologie und Gesinnung ankommt, verliert ein Parteiverbot den Charakter eines Organisationsverbot (auch wenn das Verfassungsgericht das Gegenteil behauptet) und es richtet sich notwendiger Weise gegen weitere Gruppierungen und damit gegen den politischen Pluralismus und die Freiheit aller Staatsbürger.

S. dazu schon den 10. Teil: **Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=78>

Letztlich ist dies die Motivation zur Abfassung der Serie, die nicht im Interesse des Verbotskandidaten, insbesondere seiner Agenda verfaßt worden ist, sondern zur Gewährleistung von dessen Rechtsposition im Interesse der allgemeinen Freiheit (Freiheit als Freiheit des Andersdenkenden). Immerhin hatte sich der Verbotsantrag mit der Problematik eines derartigen Kollateralschadens auseinandergesetzt und dabei gemeint, daß er sich vermeiden ließe, wobei allerdings verkannt worden ist, daß nach dem Erklärungen etablierter Verbotspolitikern der förmlichen Verbotsbegründung zuwider der Antragstellung vor allem dieser Schaden am politischen Pluralismus insgesamt gewollt war: Im Zweifel sollte durch ein NPD-Verbot vor allem die AfD (oder wer sich gerade rechts von CDU/CSU etablieren könnte) beeinträchtigt werden, indem zumindest deren politische Bekämpfung ideologisch-propagandistisch erleichtert wird. Diese Intention drängte sich schon deshalb auf, weil andernfalls ein Verbotsverfahren gegen eine Partei mit einem durchschnittlichen Wähleranteil von zuletzt maximal ca. 1% keinen Sinn ergibt.

Warum hat sich diese Website so nachhaltig für die Änderung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption ausgesprochen? Als Einstieg zur Beantwortung dieser Frage und damit zum Verständnis der vorliegenden **Parteiverbotskritik** sei der 11. Teil derselben mit dem Titel:

Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=91>

und ergänzend Teil 21 mit dem Titel

Parteiverbotskonzeption als Gefährdung der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=130>

empfohlen, wobei der 11. Teil ursprünglich als (abschließende) Zusammenfassung dieser Reihe verfaßt worden ist und der 21. Teil der letzte Versuch war, argumentativ auf das dann doch anhängig gemachte verfassungsgerichtliche Verfahren Einfluß zu nehmen. Im 11. Teil wird hinreichend auf die davor veröffentlichten Teile eingegangen, so daß dies in der vorliegenden Einführung nicht wiederholt werden muß (ergänzend dazu sei eben auf den 21. Teil verwiesen).

Die anderen Teile dieser Serie enthalten neben zahlreichen Einzelfragen, ob denn die Bundesrepublik angesichts ihrer Parteiverbotskonzeption wirklich als der „freieste Staat der deutschen Geschichte“ angesehen werden kann

S. dazu vor allem den 5. Teil: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

oder wie sich ein derartiges Parteiverbot zur Theorie des demokratischen Friedens verhält

S. dazu vor allem den 13. Teil: **Bundesdeutsches Parteiverbot im Lichte der „Theorie des demokratischen Friedens“: „Kampf gegen Rechts“ als Parteiverbots- und Kriegs(ersatz)grund**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=100>

vor allem internationale Verfassungsvergleiche, was deshalb geboten ist, weil sich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, wie wohl auch der eingangs erwähnte kambodschanische Fall zeigt, als verhängnisvoller Export (*kiss of death*) erwiesen hat und dabei der dringenden Warnung einer umfassenden jüngsten Darlegung zum Thema zuwidergehandelt worden ist: „*We have seen that the idea of 'militant democracy' is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is ... an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands.*“ Diese Warnung vor der Übernahme des bundesdeutschen Demokratieprinzips ist ausgedrückt bei: S. Markus Thiel in seiner zusammenfassenden Betrachtung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes, *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383; dieser Sammelband stellt den jüngsten umfangreichen Ländervergleich zum Thema Parteiverbot und verglichen Maßnahmen in Demokratien dar und erfaßt dabei u.a. die Staaten Australien, Chile, Frankreich, Deutschland, Italien, Israel, Japan, Spanien, Türkei, Großbritannien, USA.

Die kemalistische Türkei,

S. dazu den 16. Teil: **Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistsches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=112>

Süd-Korea und

S. dazu den 20. Teil: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=123>

Thailand

S. dazu den 23. Teil: **Liberaler „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=134>

haben bei ihren demokratiethoretisch mehr als grenzwertigen Maßnahmen letztlich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption zur Voraussetzung und zumindest impliziten Bezugspunkt. Es ist auch auf die im Zusammenhang mit dem Militärputsch in Ägypten in der rechtswissenschaftlichen Literatur der USA (s. *Ozan O. Varol*, *The Democratic Coup d'État*; in: *Harvard International Law Journal* Vol. 53, 2012, S. 292 ff.) aufgeworfenen Frage eingegangen, ob ein Putsch gegen eine demokratische gewählte Mehrheitsregierung (oder die Verhinderung derselben) demokratisch sein kann,

S. dazu den 17. Teil: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=114>

eine Problematik, die sich schon im Falle von Algerien gestellt hat und die mit der Parteiverbotskonzeption insoweit zusammenhängt, weil Putsch und Parteiverbot alternative Möglichkeiten des Demokratieschutzes gegenüber einer als antidemokratisch angenommene Volksmehrheit darstellen, wie das Beispiel der Türkei, aber auch des Königreichs Thailand zeigt. Dies ist hinsichtlich der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption insofern von Bedeutung, weil sich danach das Verbot konzeptionell gegen eine antizipierte demokratiefeindliche Mehrheit der Wähler und damit des Parlaments richtet,

als welche sich die Deutschen nach der Parteiverbotskonzeption letztlich darstellen; s. dazu den 7. Teil: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=68>

welche ohne rechtzeitiges Verbot nur durch Putsch an der Regierungsübernahme gehindert werden könnte.

Schließlich wird auf den bemerkenswerten Fall des Verbots der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU) eingegangen,

S. dazu den 14. Teil: **Rechtsstaat Rußland – Ideologiestaat Deutschland? Die KPdSU-Verbotsentscheidung als Kontrast zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=105>

das vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation sehr rechtsstaatlich begründet worden ist, indem das Rechtsstaatsprinzip völlig zu Recht als Schranke für ein ideologisch begründetes Parteiverbot aufgefaßt wurde. Dementsprechend stand das Parteiverbot der Neubildung einer kommunistischen Partei Rußlands nicht entgegen, was nach der bundesdeutschen Verbotskonzeption eigentlich undenkbar ist (wenngleich man im Falle des KPD-Verbots dann doch die Möglichkeit gefunden hat, diese Partei als DKP wieder zuzulassen, was aber dann mit dem Ausbau des Parteiverbotssurrogats verbunden wurde).

Hervorzuheben ist die Position der japanischen Staatsrechtslehre, die sich ausdrücklich von der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, die für das bundesdeutsche Staatsrecht von zentraler Bedeutung ist, distanzieren mußte, um Demokratie und Freiheit in Japan zu sichern.

S. dazu den 19. Teil: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=119>

Diese Distanzierung erfolgte auch zur Abgrenzung von dem Verfassungsschutzstaat, welcher in Japan 1925 begründet wurde und im ehemaligen Kolonialgebiet (Süd-)Korea als Diktatur lange Zeit fortgeführt wurde. Bemerkenswert ist die Situation in Sri Lanka,

S. dazu den 18. Teil: **Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: Der Fall der leninistisch-rechtsextremen JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=116>

wo einerseits aufgezeigt werden kann, daß ein Parteiverbot nach bundesdeutscher Provenienz - in diesem Fall gegen den Separatismus gerichtet - mit der Gefahr des Bürgerkriegs einhergeht, andererseits aber auch aufzeigt, wie ein liberales Parteiverbotskonzept ausgestaltet sein müßte, nämlich als Notstandsmaßnahme, die irgendwann wieder durch die demokratische Normalität außer Kraft gesetzt werden muß. Dementsprechend kann sich auch eine Bürgerkriegspartei nach einem notstandsrechtlichen Verbot wieder am normalen politischen Leben beteiligen, wenn sie sich an die Regeln des friedlichen Machterhalts hält. Dabei spielt keine Rolle, daß sie die Ideologie, die sie einst zum Bürgerkrieg motiviert hatte, nicht aufgegeben hat - eine nach bundesdeutscher Konzeption kaum denkbare Freiheit!

Schließlich ist von Bedeutung, daß das „Demokratie-Wunder“ von Süd-Afrika nur möglich war, weil ausdrücklich auf ein verfassungsrechtliches Parteiverbot verzichtet wurde.

S. dazu den 22. Teil: **Parteiverbot als Instrument der Apartheid. Verfassungsrecht der Republik Südafrika als bundesdeutscher Maßstab**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=132>

Ein Parteiverbotssystem stellt sich danach als Teil eines Apartheid-Systems dar, was deshalb eine bezeichnende Einsicht ist, die übertragbar ist, da es nicht nur eine rassistisch begründete Apartheid gibt, sondern auch eine ideologie-politische, wie sich etwa am bundesdeutschen „Kampf gegen rechts“ und den damit verbundenen Diskriminierungsmaßnahmen (Hotelübernachtungsverweigerung wegen „rechten Gedankenguts“) darstellen läßt.

Im Hinblick auf die Verhältnisse in Deutschland ist von Bedeutung, darauf hinzuweisen, daß es neben den Verbotsverfahren, die zum Verfassungsgericht als Verbotsgericht gebracht wurden, die bundesdeutsche Verbotsmentalität noch von anderen Parteiverbots-

entscheidungen geprägt ist, nämlich dem überhaupt ersten förmlichen Parteiverbot der Nachkriegszeit, dem Verbot des saarländischen Landesverbandes der FDP (seinerzeit: Demokratische Partei des Saarlandes, DPS) auf Druck der französischen Europapolitik.

S. dazu den 26. Teil: **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=141>

Dies dürfte den Zusammenhang zwischen dem gegen Deutsche gerichteten Parteiverbot und ihrer internationalen Einbindung durch Europa deutlich machen.

Das weitere Verbot stellt das des Berliner Landesverbandes der NPD durch die westlichen Besatzungsmächte in Berlin dar.

S. dazu den 25. Teil: **Von den Kommandantur-Befehlen in West-Berlin zu den Verbotsanträgen gegen die NPD / Linkstotalitäre und besatzungsrechtliche Bezugspunkte der bundesdeutschen Parteiverbotsmentalität**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=140>

Diese jeweils befristet (aber wohl auf Wunsch bundesdeutscher „Demokraten“) von der Alliierten Kommandantura ausgesprochenen Verbote, die sich damit formal zumindest in den Verbotsfolgen immerhin demokratiekonformer darstellen als Parteiverbote „auf ewig“ nach der verfassungsgerichtlichen Verbotskonzeption, deuten auf einen Zusammenhang zwischen mangelnder außenpolitischer Souveränität der Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Volkssouveränität durch Parteiverbot hin.

S. dazu auch den 15. Teil: **Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=106>

Das letzte förmlich ausgesprochene Parteiverbot stellt das Verbot der Partei „Die Republikaner“ in der Wende-DDR durch einen Beschluß der noch „volksdemokratisch“ „gewählten“ Volkskammer dar.

S. dazu den 24. Teil: **Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen Rechts“ - Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu den bundesdeutschen Verbotsanträgen gegen die NPD**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=135>

Dieses kurz vor der Wiedervereinigung noch aufgehobene Verbot wurde dann gesamtdeutsch durch Anwendung des Parteiverbotsersatzsystems, nämlich Verfassungsschutzbeobachtung und beamtenrechtliche Verfolgung

S. dazu den 4. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Weltanschaulich-politische Diskriminierung im öffentlichen Dienst**
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=136>

nachvollzogen. Es markiert den Einbruch des linksextremistischen DDR-Antifaschismus in die bundesdeutsche Verbotspolitik, was erklärt, daß ein Verbot „gegen links“ kaum mehr denkbar ist, dagegen die Verbotswirkung auch ohne förmliches Verbot (eben Verbots-

surrogat) entsprechend der kommunistischen Salomitaktik „gegen rechts“ immer weiter ausgedehnt wird, indem „rechts“ einfach als „rechtsextrem“ diffamiert wird, wobei letzteres zunehmend den Inhalt bekommt, der in der DDR-Diktatur unter „Faschismus“ lief. Daß es überhaupt zu zwei, wenngleich formal erfolglosen Verbotsanträgen gegen die Kleinstpartei NPD kommen konnte und nicht etwa zu einem Verfahren gegen die bei weitem einflußreichere bundesdeutsche SED-Fortsetzung ist erkennbar als ideologischer Einbruch des kommunistischen Antifaschismus in die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit zu kennzeichnen. Damit wird auch das Radikalisierungspotential der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption deutlich, die aufgrund des Parteiverbotssurrogats die Frage aufwirft, ob nicht ohnehin die dem Grundgesetz formal sehr ähnliche „antifaschistische“ DDR-Verfassung die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit zu beschreiben beginnt, die zumindest von der „antifaschistischen Gesamtlinken so angestrebt wird.

S. dazu den 8. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=156>

Dieses Radikalisierungspotential der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption in Richtung DDR-Extremismus wirft wiederum die dringende Forderung nach Überwindung der Verbotskonzeption auf.

Als wesentlicher Bewertungsmaßstab für die Demokratiekonformität eines dann auch völlig legitimen Parteiverbots gilt der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** die einschlägige Vorschrift von § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Gibt es jedoch angesichts des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 noch eine Chance zur Verwirklichung dieses Ansatzes? So ist die Frage im Schlußteil, dem 28. Teil der Serie. Sollte sich diese sonderdemokratische Parteiverbotskonzeption zwingend aus dem Grundgesetz ergeben, wofür zugunsten des Bundesverfassungsgerichts einige zentrale Gesichtspunkte angeführt werden können,

wie etwa die Funktion des Parteiverbots als Ausgleich für die erheblichen Strukturschwächen des Grundgesetzes, die ideologienpolitisch in Kauf genommen wurden (etwa als Strafe für die Volkswahl von v. Hindenburg die Entmachtung des Staatsoberhauptes); s. dazu den 8. Teil **Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes**

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=69>

stellt sich zur Überwindung dieser zentralen Freiheitsgefährdung die Verfassungsfrage, welche aufgrund des Schlußartikels dieser ursprünglich als Übergangsverfassung konzipierten vorläufigen Verfassung („Transitorium“ in Sinne des ersten Bundespräsidenten *Heuß*) ohnehin gestellt ist. Als Ausgangspunkt entsprechender Überlegungen kann man durchaus anerkennen, daß der Demokratieschutz ein völlig legitimes Anliegen ist. Allerdings wird die Erkenntnis, die man bei Betrachtung des Parteiverbots in eher grenzwertigen Demokratien gewinnt, wohl eher sein, daß ein über den klassischen Staatsschutz (Verhinderung des Hochverrats, Staatsstreichs) hinausgehender Demokratieschutz schon fast notwendigerweise einen Weg zur

Demokratieabschaffung (Vorwegnahme der Demokratieabschaffung, um andere daran zu hindern) darstellt. Das diesem erweiterten Demokratieschutz zugrunde liegende Dilemma kann nämlich nicht überzeugend nach inhaltlichen Kriterien gelöst werden, sondern nur durch verfahrensmäßige Ausgestaltungen im Staatsorganisationsrecht. Dies erfordert dann zur Überwindung der Verbotsdemokratie eine wirkliche Verfassungsdiskussion: Ist die Wahrscheinlichkeit einer sog. extremistischen Machtübernahme durch Ausübung des freien Wahlrechts - was den zentralen Ansatz des besonderen bundesdeutschen Demokratieschutzes darstellt

S. dazu den 7. Teil: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=68>

bei einem Präsidialsystem nicht vielleicht geringer als bei einer parlamentarischen Demokratie? Wer etwa den US-Präsidenten *Trump* für einen „Faschisten“ hält, muß doch anerkennen, daß das amerikanische Verfassungssystem besser vor ihm schützt als dies der Fall wäre, wenn er beim bundesdeutschen parteienstaatlich-parlamentarischen Regierungssystem eine Mehrheit hätte.

Mit dieser Art von Fragestellung soll diese Serie zur Parteiverbotskritik abgeschlossen sein (aktuelle „Nachträge“ wie etwa im Falle von Kambodscha sollen dabei nicht dogmatisch ausgeschlossen sein). Eine inhaltliche Fortsetzung hat bereits mit der Serie zur Kritik des Parteiverbotssurrogats

S. dazu neben den bereits verwiesenen 4. Teil (weltanschauliche Diskriminierung im öffentlichen Dienst) und den 8. Teil (Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949) **deren 1. Teil: Drohung mit „Verfassungsschutz“: Soll die AfD in den VS-Bericht?** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=131>

auf dieser Website stattgefunden, welche noch fortgesetzt wird. Im Parteiverbotssurrogat findet nämlich eine permanent wirkende Anwendung der Parteiverbotskonzeption im Sinne der Wirkung eines Verbots ohne förmlichen Verbotsausspruch statt. Außerdem wird eine Fortsetzung der Serie Parteiverbotskritik in Form von Beiträgen auf dieser Website zur Verfassungsdiskussion erfolgen: Wäre nicht eine Rückkehr zur Weimarer Reichsverfassung oder zu einer demokratisch-republikanischen Form der Bismarckschen Reichsverfassung

S. dazu schon den Beitrag: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption Überlegungen zum 140. Jahrestag des Erlasses der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.04.1871, bzw. zum 144. Jahrestag der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16.04.1867** <http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=33>

dem Grundgesetz „für die Bundesrepublik Deutschland“ (und nicht einmal „der Bundesrepublik Deutschland) vorzuziehen? Was gibt es am Grundgesetz neben dem zentralen Punkt der Parteiverbotskonzeption auszusetzen? Reicht vielleicht schon eine derartige Verfassungsdiskussion aus, die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer „liberalen Demokratie des Westens“ zu normalisieren, weil allein durch die Fragestellung, ob man nicht das Grundgesetz durch eine bessere Verfassung ersetzen sollte, die Volkssouveränität an die Stelle einer quasi-theokratischen „Verfassungssouveränität“ tritt - selbst wenn dann die Verfassungsablösung nicht förmlich erfolgt.

Die Volkssouveränität hat auch eine zentrale außenpolitische Komponente, nämlich das Konzept der nationalstaatlichen Unabhängigkeit. Volkssouveränität, also Demokratie, kann es nur in einem souveränen Staat geben (das umgekehrte trifft leider nicht notwendigerweise zu). Deshalb stellt auch die auf dieser Website unter „Alternative Perspektiven“ geplante außenpolitische Fragestellung mit dem Ziel der deutschen Unabhängigkeit

S. hierzu schon den Beitrag: **Austritt aus der Europäischen Union – eine realistische Option für Deutschland?**

<http://links-enttarnt.net/?link=alternativeperspektiven&id=157>

letztlich auch eine Fortsetzung der Serie zur Parteiverbotskritik dar. So wie die über den klassischen Staatsschutz hinausgehende Parteiverbotskonzeption ist auch die nichtreziprok konzipierte oder zumindest nicht reziprok wirkende internationale Einbindung gegen die Volkssouveränität gerichtet.

Hinweis: Die wesentliche Dauerauswirkung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption kommt im Parteiverbotssurrogat (Verbotswirkung ohne förmliches Verbot) zum Ausdruck, dem die jüngste Broschüre des Verfassers gewidmet ist:



<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>

Der Verwirklichung einer »normalen Demokratie« in der Bundesrepublik Deutschland, die man daran erkennt, daß sie rechte Parteien und Gruppierungen in der gleichen Weise akzeptiert wie linke Gruppierungen oder solche der »Mitte«, steht der »Verfassungsschutz« entgegen. Wer eine »liberale Demokratie des Westens« in der Bundesrepublik Deutschland will, muß die den »Verfassungsschutz« tragende Konzeption zu überwinden suchen. Es gilt, dem Extremismus der Mitte entgegenzutreten: Die Bundesrepublik Deutschland muß endlich eine normale Demokratie werden! (Verlagsangabe)

https://www.amazon.de/Verfassungsschutz-Extremismus-politischen-Mitte/dp/3939869309/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1477984576&sr=1-1&keywords=Sch%C3%BC%9Fburner